

[AZA 0/2]  
7B.56/2002/bnm

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER  
\*\*\*\*\*

10. April 2002

Es wirken mit: Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, Bundesrichterin Escher,  
Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Gysel.

-----

In Sachen  
Z. \_\_\_\_\_ AG, handelnd durch Y. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin,

gegen  
den Beschluss des Obergerichts (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich als oberer kantonaler  
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 7. März 2002 (NR010085/U),

betreffend  
Pfändungsankündigung,

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

nach Einsicht in die Eingabe vom 21. März 2002, mit der die Z. \_\_\_\_\_ AG gegen den Beschluss  
des Obergerichts (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über  
Schuldbetreibung und Konkurs vom 7. März 2002 (rechtzeitig) Beschwerde "wegen Verletzung von  
Bundesrecht" führt, verbunden mit dem Begehren, dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zu  
gewähren,

in Erwägung,

dass das Bezirksgericht Zürich (6. Abteilung) als untere kantonale Aufsichtsbehörde in  
Schuldbetreibungs- und Konkursachen am 25. September 2001 beschloss, die Beschwerde, welche  
die Beschwerdeführerin unter anderem gegen die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes  
A. \_\_\_\_\_ in der gegen sie hängigen Betreibung Nr. ... der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
(Eidgenössische Steuerverwaltung) eingereicht hatte, werde abgewiesen, soweit darauf eingetreten  
werde,

dass das Obergericht mit dem angefochtenen Entscheid den hiergegen erhobenen Rekurs  
abgewiesen hat,

dass die Beschwerdeführerin neben der Aufhebung des obergerichtlichen Beschlusses einzig  
beantragt, das Betreibungsamt A. \_\_\_\_\_ sei anzuweisen, "die Sache einem zivilen  
Rechtsöffnungsrichter zu überweisen", damit dieser die  
"Rechtskraft und gehörige Zustellung im Sinne von Art. 81 Abs. 2 SchKG" überprüfe,

dass die Vorinstanz erklärt hat, die von der Beschwerdeführerin angerufene Bestimmung komme hier  
nicht zum Tragen, da der (Einsprache-)Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11.  
April 2001 (womit der Rechtsvorschlag der Beschwerdeführerin aufgehoben worden war) nicht aus  
einem andern Kanton stamme, sondern von einer Bundesbehörde erlassen worden sei,

dass die Beschwerdeführerin sich mit dieser Feststellung nicht auseinandersetzt und nicht geltend  
macht, sie verstosse gegen Bundesrecht (vgl. Art. 79 Abs. 1 OG),

dass ihre Ausführungen sich auf das (Verwaltungs-)Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags  
und auf die Zustellung des betreffenden Entscheids beziehen,

dass die erkennende Kammer bereits in dem ebenfalls die Beschwerdeführerin betreffenden Urteil  
vom 20. Dezember 2001 (7B. 236/2001, Erw. 3b) festgehalten hat, das Betreibungsamt (und

demnach auch die betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde) habe auf Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsverfahren nicht einzugehen, es sei denn, der Entscheid sei überhaupt nicht versandt worden und habe so keine Wirkung entfaltet oder sei offensichtlich nichtig,

dass sie an der gleichen Stelle erklärt hat, Rügen, die sich auf das Rechtsöffnungsverfahren im Allgemeinen und auf die Zustellung des Entscheids im Besonderen bezögen, seien im betreffenden Rechtsmittelverfahren vorzubringen,

dass die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Art. 4 und 58 (a)BV sowie von Art. 6 EMRK geltend macht,

dass auch diese Rügen sich gegen das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags richten und die Beschwerdeführerin insbesondere nicht vorbringt, die Vorinstanz habe gegen die erwähnten Bestimmungen verstossen, indem sie auf Beanstandungen zu diesem Verfahren nicht eingegangen sei,

dass unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden braucht, ob die Beschwerde allenfalls als staatsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen sei,

dass das Verfahren vor der erkennenden Kammer grundsätzlich kostenlos ist (Art. 20a Abs. 1 erster Satz SchKG), es sich jedoch rechtfertigt, die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung einer Partei die Gebühren und Auslagen wie auch eine Busse auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 1 zweiter Satz SchKG),

dass mit dem sofortigen Entscheid in der Sache das Begehren, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos wird,

erkannt :

1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.- Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, dem Betreibungsamt A.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 10. April 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS  
Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber: